

Brüssel, den 16. April 1997

7365/97 (Presse 113)

C/97/113

HEUTIGE TAGUNG DES VERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES:

DER RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT ERZIELEN EINVERNEHMEN ÜBER DIE NEUE RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN"

Heute haben das Europäische Parlament und der Rat Einvernehmen über die Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" von 1989 erzielt ⁽¹⁾. Die Delegationen der beiden Organe haben im Vermittlungsausschuß ⁽²⁾ einen gemeinsamen Text ausgearbeitet. Nach der Überarbeitung dieses Texts in den Amtssprachen der Gemeinschaft verfügt jedes Organ über eine Frist von sechs Wochen, um diesen Text endgültig zu bestätigen - mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament und der qualifizierten Mehrheit im Rat -, womit die neue Richtlinie dann erlassen ist. Den Mitgliedstaaten stehen anschließend 18 Monate für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Verfügung.

Der Vertreter Deutschlands erklärte, daß sein Land gegen die Richtlinie stimmen werde, da es den neuen Artikel 3 a betreffend die Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (siehe weiter unten) nicht mittragen könne; Belgien wird sich der Stimme enthalten, während Schweden und Griechenland erklärten, daß sie für den gemeinsamen Text sind (wie erinnerlich ist der gemeinsame Standpunkt des Rates von einer qualifizierten Mehrheit aus 12 Delegationen getragen worden, wobei Schweden mit Nein gestimmt hatte und sich Belgien und Griechenland der Stimme enthalten hatten).

(1) Die amtliche Bezeichnung lautet: "Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität".

(2) Der Vermittlungsausschuß hat 30 Mitglieder: 15 Mitglieder aus dem Europäischen Parlament sowie jeweils 1 Vertreter aus jedem Mitgliedstaat. Die Tagung am 16. April 1997 stand unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Frau Nicole FONTAINE und des amtierenden Präsidenten des Rates, des Staatssekretärs für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Niederlande Herrn Aad NUIS.

Das heutige Einvernehmen stellt somit den vorletzten Schritt für den Abschluß einer Debatte dar, die seit mehr als zwei Jahren andauert: Die Änderung der Richtlinie von 1989 wurde von den Ministern erstmals im Februar 1995 auf der informellen Tagung des Rates der Kulturminister in Bordeaux erörtert. Die Kommission unterbreitete am 31. Mai 1995 ihren förmlichen Vorschlag, und das Europäische Parlament nahm anschließend am 4. März 1996 seine erste Lesung vor. Am 11. Juni 1996 wurde im Rat ein globales politisches Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt (der dann am 8. Juli 1996 förmlich festgelegt wurde) erreicht; das Europäische Parlament führte danach seine zweite Lesung des Vorschlags am 12. November 1996 durch.

Das Europäische Parlament hat bei seiner zweiten Lesung 44 Abänderungen an dem Text des Rates angenommen. Bei informellen Gesprächen mit dem Rat im Vorfeld zur Tagung des Vermittlungsausschusses war bereits Einvernehmen über die meisten der vorgeschlagenen Änderungen erzielt worden ⁽³⁾, so daß nur noch wenige Fragen bei der förmlichen Zusammenkunft der beiden Delegationen geklärt werden mußten.

Wichtigste Änderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates

Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Das Europäische Parlament hatte in zweiter Lesung (Abänderungen Nrn. 9 und 20) die Aufnahme eines neuen Artikels 3 a zu dieser Frage vorgeschlagen. Der Gedanke wurde vom Rat aufgegriffen, und das EP hat sich schließlich einem Text angeschlossen, der vom Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission formuliert worden war. Der neue Artikel lautet wie folgt:

(3) 13 Abänderungen wurden vom EP ohne weiteres zurückgezogen, womit der gemeinsame Standpunkt des Rates zu den betroffenen Fragen unverändert blieb; 4 Abänderungen wurden in der vorliegenden Form vom Rat gebilligt; bei 18 anderen Abänderungen wurde eine neue Formulierung vereinbart.

"(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Jeder Mitgliedstaat kann dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, erstellen. Er legt dafür rechtzeitig und wirksam klare und transparente Maßstäbe an. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern aus objektiven Gründen allgemeinen Interesses erforderlich und zweckmäßig, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 1 getroffen haben oder in Zukunft treffen werden. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Notifizierung, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht, vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des gemäß Artikel 23a eingesetzten Ausschusses ein. Sie veröffentlicht die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; mindestens einmal jährlich veröffentlicht sie eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter die von ihnen nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Teil- oder Gesamtberichterstattung oder zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist."

In einem Erwägungsgrund wird eindeutig dargelegt, daß es sich bei den betreffenden Ereignissen um nationale oder nichtnationale Ereignisse handeln kann, "wie die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaften und die Fußball-Europameisterschaften". Um dem spekulativen Erwerb von Rechten zur Umgehung einzelstaatlicher Maßnahmen zu begegnen, werden diese Bestimmungen auf Verträge angewendet, die nach der Veröffentlichung der Richtlinie (d.h. wahrscheinlich im Juni nach dem Erlaß der Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat und nach deren Unterzeichnung durch die Präsidenten dieser Organe) geschlossen werden und die Ereignisse betreffen, die nach dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung) stattfinden. Werden Verträge, die der Veröffentlichung der Richtlinie vorausgehen, erneuert, so gelten sie als neue Verträge.

Andere Aspekte dieses neuen Artikels werden ebenfalls in den Erwägungsgründen erläutert:

- Ereignisse von "erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung" im Sinne dieser Richtlinie sollten bestimmten Kriterien genügen, d.h. es sollten herausragende Ereignisse sein, die von Interesse für die breite Öffentlichkeit in der Union, in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in einem bedeutenden Teil eines bestimmten Mitgliedstaats sind und die im voraus von einem Veranstalter organisiert werden, der aufgrund seiner Rechtsstellung die Rechte an diesem Ereignis veräußern kann.
- Der Begriff "frei zugängliche Fernsehsendung" bezeichnet die Ausstrahlung eines Programms auf einem öffentlichen oder privaten Kanal, das der Öffentlichkeit zugänglich ist, ohne daß neben den in dem betreffenden Mitgliedstaat überwiegend anzutreffenden Arten der Gebührentichtung für das Fernsehen (beispielsweise Fernsehgebühren und/oder Grundgebühren für einen Kabelanschluß) eine weitere Zahlung zu leisten ist.

Sogenannte "V-Chips"-Frage

Das Europäische Parlament hatte mit seiner Abänderung Nr. 40 gefordert, daß bestimmte Fernsehprogramme kodiert und Fernsehgeräte mit einem sogenannten "V-Chip" zur Filterung derartiger Programme ausgestattet werden müssen. In der Erkenntnis, das dies alles in allem vielleicht doch nicht das Allheilmittel für ein vielschichtiges Problem ist, hat das Europäische Parlament schließlich einen Text akzeptiert (neuer Absatz 2 des Artikels 22 b), der wie folgt lautet:

"Die Kommission führt binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Untersuchung über die möglichen Vorteile und Nachteile weiterer Maßnahmen durch; dadurch soll Eltern oder Aufsichtspersonen eine Kontrolle der Programme erleichtert werden, die möglicherweise von Minderjährigen gesehen werden.

- Hierbei wird unter anderem untersucht, inwieweit es wünschenswert ist,
- geeignete Bewertungssysteme festzulegen,
 - eine Politik zugunsten des familienfreundlichen Fernsehens sowie weitere pädagogische und Aufklärungsmaßnahmen zu fördern,
 - die innerhalb und außerhalb Europas gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet sowie die Standpunkte von betroffenen Kreisen wie Produzenten, Pädagogen, Mediensachverständigen und einschlägigen Verbänden zu berücksichtigen."

Erste Ausstrahlung von Filmen

Nach dem gemeinsamen Standpunkt (Artikel 7) sollten Fernsehveranstalter Werke nicht vor Ablauf von 18 Monaten nach Beginn ihrer Aufführung in den Lichtspielhäusern eines Mitgliedstaates ausstrahlen, es sei denn, es besteht eine gegenseitige Vereinbarung zwischen den Rechtsinhabern und den Fernsehveranstaltern (12 Monate für pay-per-view und pay-TV-Dienste sowie bei Kinowerken, die in Koproduktion mit den Fernsehveranstaltern hergestellt worden sind).

Die Delegation des Rates konnte dem EP folgen, das in seiner Abänderung Nr. 29 diese Bestimmung wie folgt vereinfacht hatte:

"Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, Kinowerke nicht zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten ausstrahlen."

Programme, die in Nicht-Gemeinschaftssprachen gesendet werden

Das Europäische Parlament wollte mit der Abänderung Nr. 24 eine Klärung bezüglich der Verpflichtungen herbeiführen, die hinsichtlich der Ausstrahlung von europäischen Werken (nach Artikel 4 der Richtlinie - der berühmten Quotenregelung - muß im Rahmen des praktisch Durchführbaren diesen Werken der Hauptanteil der Sendezeit vorbehalten werden) und von Werken unabhängiger europäischer Produzenten bestehen (nach Artikel 5 muß deren Anteil mindestens 10 v.H. der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Fernsehveranstalter betragen. Diesem Anliegen ist nun in Form des nachstehenden Erwägungsgrundes Rechnung getragen worden:

"Programme, die vollständig in einer anderen Sprache als der der Mitgliedstaaten gesendet werden, sollten nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen. Entfällt auf eine solche Sprache oder auf solche Sprachen ein wesentlicher, aber nicht ausschließlicher Anteil der Sendezeit des Programms, so sollten die Artikel 4 und 5 jedoch nicht für diesen Teil der Sendezeit gelten."

Begriff "unabhängiger Produzent"

Das Europäische Parlament wollte den Begriff "unabhängiger Produzent" in präziser Art und Weise definieren und hatte hierfür in seiner Abänderung Nr. 7 spezifische Zahlenangaben vorgelegt. Die Mitgliedstaaten, insbesondere die kleineren Mitgliedstaaten, konnten erfolgreich darlegen, daß dies im Kern den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte. Die entsprechende Kompromißformel lautet jetzt wie folgt:

"Im Hinblick auf die Förderung der Produktion europäischer Werke ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der audiovisuellen Kapazität jedes Mitgliedstaates und des Erfordernisses, weniger verwendete Sprachen der Europäischen Union zu schützen, unabhängige Produzenten fördern sollte. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Definition "unabhängiger Produzent" Kriterien wie diejenigen des Eigentums an der Produktionsgesellschaft, des Umfangs der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und des Eigentums an sekundären Rechten gebührend beachten."

Inhalt der Richtlinie von 1989 und allgemeine Zielrichtung ihrer Änderung

Die Änderungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", (die die Kommission im April 1995 im Rahmen der in der derzeitigen Richtlinie vorgesehenen Überprüfung vorgeschlagen hat), zielen ganz generell darauf ab, die Richtlinie zu aktualisieren und verschiedene Aspekte klarzustellen.

Mit der Richtlinie von 1989 wurde die Koordinierung der einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten bezweckt, um so den freien Sendeverkehr zu gewährleisten. Aufgrund der Richtlinie und der Festlegung gemeinsamer Regeln in den Bereichen, in denen dies unerläßlich war, genügt es, daß ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Fernsehveranstalter die in diesem Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält, damit seine Sendungen in der ganzen Union empfangen und frei weiterverbreitet werden können. Zu diesen abgestimmten Bereichen zählen: die Festlegung von Kriterien für die Zuordnung eines Fernsehveranstalters zur Rechtshoheit eines Mitgliedstaats, die Fernsehwerbung und das Sponsoring (Umfang der Werbesendungen und Inhalt der Werbespots), der Schutz von Minderjährigen, der öffentliche Gesundheitsschutz, das Recht auf Gegendarstellung und ein besonderes Kapitel über die Förderung der Produktion und Verbreitung europäischer Fernsehprogramme.

Die jetzt im Vermittlungsausschuß vereinbarten und hier bislang noch nicht dargelegten Änderungen der derzeitigen Richtlinie (also diejenigen Änderungen an der Richtlinie von 1989, über die keine oder nur geringfügige Auffassungsunterschiede bestanden, haben insbesondere folgendes zum Ziel:

- Klarstellung und Präzisierung verschiedener Begriffsbestimmungen ("Fernsehwerbung", "Teleshopping", "europäische Werke") sowie der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in bezug auf die Fernsehveranstalter. Der zuständige Staat bestimmt sich im wesentlichen anhand des Ortes der Hauptverwaltung und des Ortes, an dem Entscheidungen des Managements über das Programmangebot getroffen werden. Gegebenenfalls kommen weitere Kriterien zur Anwendung, damit auf jeden Fall festgestellt werden kann, welcher Staat zuständig ist.
- Festlegung von Regeln für Teleshopping, die zum Teil mit den Werbevorschriften vergleichbar sind.
- Festlegung von Regeln auch für reine unternehmenseigene Werbesender.
- Verbesserung des Minderjährigenschutzes: Bei unverschlüsselten Programmen, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, muß die Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.
- Einsetzung eines Kontaktausschusses als Forum für Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Anwendung der Richtlinie und die Entwicklung bei der Regulierung der Fernsehdienste.
- Bessere Definition des freien Empfangs. Es würde genauer festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten etwaige restriktive Maßnahmen ergreifen könnten.

Die Verpflichtung der Fernsehveranstalter, im Rahmen des praktisch Durchführbaren den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten, wird durch die Änderungsrichtlinie nicht angetastet (Artikel 4 und 5 der Richtlinie von 1989); hingegen ist eine neue Klausel für eine Überprüfung vorgesehen (5 Jahre nach Annahme der Änderungsrichtlinie).

Schließlich sind im gemeinsamen Standpunkt regelmäßige Berichte (erstmalig nach drei Jahren) der Kommission über die Anwendung der Richtlinie vorgesehen, die gegebenenfalls auch Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich, und zwar insbesondere im Lichte der technologischen Entwicklungen seit der Annahme der Richtlinie enthalten.